

# **Satzung der SG Handel Jena e. V.**

## **§ 1 Name Sitz und Eintragung des Vereins**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Handel Jena e. V.“  
Er ist Rechtsnachfolger der BSG Handel Jena
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Jena
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen unter der Nr. VR 100

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Vereinszweck ist die Förderung von Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit  
Durch sportliche Betätigung. Gefördert werden der Breiten-, Gesundheits- und  
Wettkampfsport im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne  
des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die  
Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke
- 2.4. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden für satzungsgemäße Zwecke  
Verwendet.
- 2.5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben oder unverhältnismäßige hohe  
Vergütung begünstigen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jeder natürliche Person werden.
- 3.2. Die Aufnahme als Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

- 3.3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreter**
- 3.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekanntgegeben werden.**
- 3.5. Jedes neue Mitglied erhält einen Vereinsausweis**
- 3.6. Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.**
- 3.7. Mitgliedschaft endet durch**
- Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
- 3.8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende. Die schriftliche Erklärung ist mindestens zwei Wochen vorher zu übergeben.**
- 3.9. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gröblichst gegen die Vereinsziele verstoßen hat, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit bzw. den inneren Vereinsfrieden schädigt, straffällig geworden ist oder seiner Beitragspflicht, trotz schriftlicher Mahnung, schuldhaft mehr als 6 Monate nicht nachkommt.**
- 3.10. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird unter Angaben Der Gründe davon schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gegen den Vorstandsbeschluss Kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch eingelegt werden. In diesem fall entscheidet die folgende Mitgliederversammlung endgültig.**

#### **§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1. Für alle Mitglieder des Vereins sind Satzung und die erlassenen Ordnungen des**

**Vereins verbindliche. Ebenso verbindlich sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes**

- 4.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu Unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seiner Zielstellung entgegensteht.**
- 4.3. Jedes Mitglied ist berechtigt an Vereinsveranstaltungen, insbesondere den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.**
- 4.4. Jedes Mitglied ist berechtigt. Über die Tätigkeit innerhalb seiner Abteilung oder Sportgruppe hinaus in weiteren Gruppen oder Abteilungen des Vereins an Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen.**

## **§ 5 Beiträge**

- 5.1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.**
- 5.2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.**
- 5.3. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Den Gesamtbeitragssatz legen die Abteilungen selbständig fest.**

## **§ 6 Vereinsorgane**

- 6.1. Organe des Vereins sind:**
  - die Mitgliederversammlung**
  - der Vorstand**
  - die Jugendversammlung**
  - die Rechnungsprüfung**

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehört:**

- **Entgegennahme von Jahresgeschäfts- und Finanzbericht**
- **Wahl des Vorstandes**
- **Wahl der Rechnungsprüfer**
- **Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge**
- **Änderung der Satzung**
- **Ernennung von Ehrenmitglieder**
- **Auflösung des Vereins**

- 7.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre im I. Quartal durch den Vorstand einberufen.**
- 7.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder auf Schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes durch den Vorstand einzuberufen.**
- 7.4. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn.**
- 7.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Mindestens 20% aller Mitglieder anwesend oder repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.**
- 7.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich. Eine Änderung der Zwecke des Vereins setzt die Zustimmung aller Mitglieder voraus.**
- 7.7. Jedes Mitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar. Im Falle von Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des 1. Vorsitzenden.**
- 7.8. Beschlüsse sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten und vom**

Versammlungsleiter und dem Protokollführer durch Unterschrift zu bestätigen.

## **§ 8 Der Vorstand**

### **8.1. Der Vorstand wird gebildet durch**

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Jugendwart
- Schriftführer

Die Aufgabenverteilung ist in einem Geschäftsverteilungsplan festzulegen.

Eine Personalunion ist zulässig, ausgenommen davon sind zwingend die Kombinationen

1. Vorsitzender – Schatzmeister
2. Vorsitzender – Schatzmeister

### **8.2. Den engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende sowie Der Schatzmeister. Diese Personen vertreten den Verein nach außen und nach innen. Dabei ist jede allein zur Vertretung berechtigt.**

Der engere Vorstand ist berechtigt, andere Personen zur Vertretung im Rechtsverkehr zu bevollmächtigen. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

### **8.3. Die Aufgaben des Vorstandes sind vorrangig:**

- Wahrnehmung der laufende Geschäfte
- Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sowie sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Planung des Finanzhaushaltes
- Vorlage des Jahresgeschäfts- und Finanzberichtes auf der Mitgliederversammlung

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ersatzberufung für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder

8.4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

8.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

8.6. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptamtliche Tätigkeit im Verein, so scheidet er aus dem Vorstand aus.

## **§ 9 Die Jugendversammlung**

9.1. Die Jugendversammlung ist der Vertreter der Kinder und Jugendlichen des Vereins.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Entgegennahme der Geschäfts- und Finanzberichte für den Kinder und Jugendbereich
- Vorschlag des Jugendwartes an die Mitgliederversammlung
- Wahl des Jugendbeirates

9.2. Die Jugendversammlung wird jährlich einmal vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Jugendwart einberufen.

## **§ 10 Die Rechnungsprüfung**

10.1. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Können aber mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Wiederwahl ist zulässig.

10.2. Die Rechnungsprüfer prüfen einmal im Jahr die Finanzen des Vereins. Legen darüber ein Protokoll an und berichten auf der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse.

Bei Unregelmäßigkeiten in der Finanzarbeit informieren sie unverzüglich den Vorstand

## **§ 11 Finanzierung des Vereins**

11.1. Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Aufnahmegebühren
- Spenden
- Eintrittsgeldern von Sportveranstaltungen
- Zuwendungen von Sportverbänden, Sponsoren und Kommunalorganen
- Einnahmen aus Werbung

11.2. Alle finanziellen und gegenständliche Mittel, sofern sie aus dem Fonds des Vereins bezahlt wurden, sind Vereinseigentum.

11.3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

12.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 13 Vereinsordnung**

13.1 Zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung werden durch den Vorstand folgende

Ordnungen erlassen:

- Geschäftsordnung
- Finanz- und Haushaltsordnung
- Ehrenordnung
- Jugendordnung

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 14.1. Die Auflösung des Vereines ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
Möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen.**
- 14.2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist sein zum diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller  
Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen durch den Stadtsportbund im Sinne der  
Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sportes zu verwenden.**
- 14.3. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensanteilen an Mitglieder ist  
ausgeschlossen.**
- 14.4. Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden  
u.ä. besteht nicht.**
- 14.5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das  
Vermögen an den Stadtsportbund der Stadt Jena, zur Verwendung für Jugendarbeit,  
die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden  
hat.**

## **§ 15 Inkrafttreten**

- 15.1. Die Satzung wurde am 20.2.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.**
- 15.2. Gleichzeitig wird die Satzung vom 20.03.2000 außer Kraft gesetzt.**